

# Thema Recht

## Der Brexit naht – Woran Sie jetzt noch denken müssen!

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt auch für die Nutzung von Cloud-Diensten innerhalb der Europäischen Union (EU). Danach werden Anbieter – je nach Ausgestaltung der Nutzung im Einzelfall – typischerweise als Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO angesehen. Nach der DS-GVO ist eine grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der EU ohne Weiteres zulässig (Art. 1 Abs. 1, Artt. 44 ff. DS-GVO).

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU ändert sich zwar nicht die Rechtslage, aber die datenschutzrechtliche Behandlung eines Datentransfers in das UK: Für einen Datentransfer in das UK müssen dann die rechtlichen Vorgaben der Artt. 44 ff. DS-GVO beachtet werden – ebenso wie beispielsweise für einen Transfer in die Schweiz oder die USA. Dafür ist der Ausgang der Austrittsverhandlungen zwischen der EU und dem UK – „Deal or no deal“ – im Einzelnen gleichgültig: In jedem Fall wird das UK – ob ab dem 30. März 2019 oder zu einem späteren Zeitpunkt – ein Drittland im Sinne der DS-GVO sein.

Für Datentransfers in das UK ist nach dessen Austritt aus der EU eine eigenständige (zusätzliche) Rechtsgrundlage erforderlich. Die Europäische Kommission hat zwar einen Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DS-GVO angekündigt. Bislang ist dies jedoch noch nicht geschehen und wird – nach aktuellem Stand – voraussichtlich bis zum Austritt auch nicht erfolgt sein, wenn es zum „No-Deal-Brexit“ zeitnah kommt.

Beachten Sie: Formaljuristisch besteht keine Karenzzeit. Ab dem Wirksamwerden des Austritts ist ein Datentransfer rechtswidrig und bußgeldbewehrt, wenn nicht die Vorgaben der Artt. 44 ff. DS-GVO eingehalten sind oder im Brexit-Deal eine Übergangsregelung geschaffen wird. Ob ein geregelter Brexit oder ein „No-Deal-Brexit“ kommt, ist derzeit politisch unklar. Um die Fortführung von Cloud-Services sicherzustellen, müssen die Voraussetzungen für die alternativen Zulässigkeitsregelungen geschaffen werden!

Personenbezogene Daten dürfen auch in Drittländer übermittelt werden, wenn insofern „geeignete Garantien“ vorliegen, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten (Art. 46 Abs. 1 DS-GVO). Solche Garantien können – abgesehen von

den strengen Ausnahmen nach Art. 49 DS-GVO – in folgenden Maßnahmen nach Art. 46 Abs. 2 DS-GVO bestehen:

- Verbindliche interne Datenschutzvorschriften gemäß Art. 47 DS-GVO („Binding Corporate Rules“ – BCR)
- Standarddatenschutzklauseln der Kommission (typischerweise die „Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)“ für den Fall der Auftragsverarbeitung)
- Standarddatenschutzklauseln der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedsstaates (Solche liegen bislang nicht vor.)
- Hierfür durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigte Verhaltensregeln (Art. 40 DS-GVO) oder Zertifizierungsmechanismen (Art. 42 DS-GVO) in Verbindung mit der Verpflichtung, die für das Drittland geeigneten Garantien anzuwenden
- Im Einzelfall durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigte und mit dem Auftragsverarbeiter im Drittland vereinbarte Vertragsklauseln (Art. 46 Abs. 3 lit a DS-GVO)

Für eine kurzfristige Umsetzung kommen in erster Linie die sog. Standardvertragsklauseln in Betracht<sup>1</sup>. Für die typischerweise als Auftragsverarbeitung einzuordnenden Cloud-Services sind die klassifizierten „Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)“<sup>2</sup> heranzuziehen. Diese sind „ready to use“. Zwingend zu beachten ist allerdings, dass diese Standardvertragsklauseln nicht verändert, sondern nur ausgefüllt werden dürfen, um ihre Wirkung zu entfalten.

**Für Cloud-Services können sich auch auf der zweiten Ebene Herausforderungen ergeben:** Cloud-Services, die durch den Cloud-Provider datenschutzrechtlich aus dem UK angeboten wurden, nutzen häufig weitere Subunternehmer in Drittländern. Das Unternehmen im UK fungierte wie eine Art „Brückenkopf“. Der datenschutzrechtliche Grenzübertritt erfolgte erst auf der Ebene Auftragnehmer zu Subunternehmer. Nach dem Austritt ist dies aber eine weitere Übermittlung in Drittländern. Hierfür ergeben sich aus der DS-GVO und den EU-Standardverträgen unter Umständen weitere Anforderungen.

1 <https://bit.ly/2u51vVP>

2 <https://bit.ly/2z3nLSx>

**Konsequenz: Die datenschutzrechtliche Neubewertung darf nicht auf die erste Auslagerungsebene beschränkt sein, sondern muss die gesamte nachfolgende Kette von Subunternehmer erfassen!**

Kürzlich hat auch der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB), ein Zusammenschluss der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, auf den dringenden Handlungsbedarf hingewiesen. In seinem Informationspapier<sup>3</sup> vom 12. Februar 2019 hat der EDPB die Verwendung der Standardvertragsklauseln ausdrücklich als „einsatzberechtigtes Instrument“ bestätigt.

Kurzum: Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU lässt keine grundsätzlichen Zulässigkeitsprobleme bei der Nutzung von Cloud-Diensten erwarten. Dennoch besteht dringender Handlungsbedarf: Es müssen rechtzeitig zum Austritt die Anforderungen für eine Datenübermittlung in Drittländer geschaffen werden. Eine schnelle und einfache Lösung stellen die vorhandenen Standardvertragsklauseln der Kommission für die Datenübermittlung an Auftragsverarbeiter in Drittländer dar.

## Autoren



Rechtsanwalt Dr. Jens Eckhardt  
dmp Derra, Meyer & Partner Rechtsanwälte PartGmbH,  
Düsseldorf, Ulm, Berlin  
Fachanwalt für IT-Recht,  
Datenschutz-Auditor (TÜV),  
Compliance-Officer (TÜV),  
ECSA-Auditor  
Vorstand EuroCloud Deutschland\_eco e.V.



Rechtsanwältin Johanna Mäkert, LL.M. (Bukarest)  
dmp Derra, Meyer & Partner Rechtsanwälte PartGmbH,  
Berlin

<sup>3</sup> <https://bit.ly/2XIZycw>

## EuroCloud Deutschland\_eco e.V.

Lichtstraße 43h  
50825 Köln

Tel.: 0221 / 70 00 48 – 0  
Fax: 0221 / 70 00 48 – 111  
E-Mail: [info@eurocloud.de](mailto:info@eurocloud.de)  
Web: [www.eurocloud.de](http://www.eurocloud.de)